

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

02.02.2005

### 137. Interpellation von Monjek Rosenheim betreffend Ordnungsbussen, statistische Auswertung

Am 18. August 2004 reichte Gemeinderat Monjek Rosenheim (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/424 ein:

Anfang August konnte man Medienberichten entnehmen, dass die Stadtpolizei Zürich im vergangenen Jahr 1,088 Millionen Ordnungsbussen ausgesprochen hat, die Mehrheit aufgrund von Verkehrsdelikten. Rund 90 Millionen Franken sollen dadurch in die Stadtkasse geflossen sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Wie teilen sich die im Jahre 2003 ausgesprochenen Ordnungsbussen, aufgeteilt nach Autofahren, Parkieren, Motorräder, Velofahrer, Fussgänger und Freizeit auf? (Bitte jeweils total der gesprochenen Bussen und total der Beträge pro Thema aufzeigen, danke.)
2. Die im Jahre 2003 in die Stadtkasse geflossenen Gelder (Fr. 90 Mio.?) teilen sich - nach Ordnungsbussen, Verfahrenskosten und Zustellkosten - wie konkret auf?
3. Welcher Aufwand stand den Einnahmen im vergangenen Jahr gegenüber?
4. Wie setzt sich dieser Aufwand von Frage 3 detailliert zusammen? (Bitte übersichtlich gegliedert nach Personalkosten, Materialkosten (Überwachungskameras, Polizeifahrzeuge, technische Hilfsmittel,...) Miete, etc.?)
5. Wie viele motorisierte Fahrzeuge waren im Jahre 2003 in Zürich auf Bewohner/Firmen mit (Wohn-)Sitz in der Stadt Zürich immatrikuliert?
6. Wie viele Motorräder, Roller, Mopeds und Velos waren im letzten Jahr auf Zürichs Strassen zugelassen? (Zahlen je Kategorie; bei den Velos bitte grobe Schätzung, evtl. aufgrund verkaufter Velovignetten, falls sonst keine genaueren Daten vorhanden sein sollten.)
7. Hat der Stadtrat aufgrund der Statistiken, Wahrnehmungen und Reaktionen aus der Bevölkerung den Eindruck, dass er bei der Erteilung von Ordnungsbussen alle Verkehrsteilnehmer und Bewohner Zürichs gleich behandelt?
8. Wie sieht für das Jahr 2003 das Verhältnis in Prozenten zwischen den Einnahmen aus den Ordnungsbussen im Verhältnis zu den (budgetierten) Steuern der natürlichen Personen aus?
9. Wie erklärt sich der Stadtrat die sehr hohe Anzahl von 1,088 Mio. bzw. gegen 3000 Ordnungsbussen pro Tag? Wie sieht die diesbezügliche Entwicklung pro Jahr seit dem Jahre 1986 (inkl. dem jeweiligen Totalbetrag an Ordnungsbussen) aus?
10. Wie und mit welcher Überlegung ist die heutige Tarifstruktur der Bussen festgelegt worden? Wann wurden die Ordnungsbussen seit dem Jahre 1986 um jeweils wieviel angehoben?
11. Welche Ziele/Überlegungen stecken im Ordnungsbussenkonzept der Stadt Zürich bzw. in den einzelnen Bereichen der verschiedenen Ordnungsbussen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt.

### Einleitung

Bei Strassenverkehrsdelikten im ruhenden Verkehr oder Fliessverkehr ist zwischen Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, den übrigen Übertretungen sowie Vergehen zu unterscheiden, für die sich Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe unterschiedlich gestalten:

Ordnungsbussenfähige Übertretungen können im anonymen und gebührenfreien Ordnungsbussenverfahren nach einheitlich festgelegten Bussentariifen erledigt werden. Ordnungsbus-

sen werden durch die Stadtpolizei erhoben und mit ihrer Bezahlung innert 30 Tagen rechtskräftig.

Wird eine Ordnungsbusse nicht fristgemäss beglichen, erfolgt unter polizeilicher Rapportierung an das Stadtrichteramt die Einleitung des ordentlichen, kostenbeschwerten Verfahrens. Direkt an das Stadtrichteramt, in Einzelfällen auch an das Statthalteramt des Bezirks Zürich, werden Übertretungen rapportiert, für die das Ordnungsbussenverfahren keine Anwendung findet.

Erscheint gestützt auf den Polizeirapport der Tatbestand einer Übertretung als erfüllt, erlässt das Stadtrichteramt (bzw. das Statthalteramt) eine Bussenverfügung. Verkehrsvergehen rapportiert die Stadtpolizei an die Bezirksanwaltschaft Zürich, welche unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der Anklage einen Strafbefehl erlässt. Wird eine Busse im ordentlichen Verfahren ausgestellt, bemisst das Stadtrichteramt die Bussenhöhe nach der Schwere der Übertretung und aufgrund des automobilistischen Leumunds des Verzeigten.

Nachfolgend ist zu beachten, dass nur von der Stadtpolizei erhobene Ordnungsbussen und vom Stadtrichteramt ausgefallte Bussen zu Einnahmen in die Stadtkasse führen. Weiter ist zu beachten, dass das Stadtrichteramt Delikte aus sämtlichen Bereichen des Übertretungsstrafrechts von Bund, Kanton und der Stadt Zürich beurteilt, wobei die Bussenkompetenz bis Fr. 500.- reicht. Nebst Übertretungen des Strassenverkehrsrechts umfasst das Zuständigkeitsgebiet unter anderem auch Widerhandlungen aus den Gebieten Betäubungsmittelmissbrauch, Prostitution, Schwarzfahren sowie betriebsamtliche Verzeigungen. Die Einnahmen aus den verschiedenen Verzeigungen werden dabei nicht nach Einnahmen aus Verkehrsdelikten und Einnahmen aus dem übrigen Übertretungsbereich aufgeschlüsselt. Eine nachträgliche Aufschlüsselung ist mit vertretbarem Aufwand nicht erstellbar, so dass keine auf Verkehrswiderhandlungen spezifizierten Angaben gemacht werden können und lediglich die Gesamtzahlen aus allen Übertretungsbereichen verfügbar sind. Aus diesem Grund werden diese Werte vorangestellt und in den Antworten zu den einzelnen Fragen nicht mehr berücksichtigt.

	Fr.
Total Ertrag	34 215 567
Davon - Auflösung Rückstellungen	3 380 000
-Bussen	13 376 512
- Gebühren für Amtshandlungen	14 360 141
- Rückerstattungen Dritter	3 098 914
Total Aufwand	20 728 081
Davon Abschreibungen	10 489 708

Detailliertere Angaben lassen sich im Übrigen auch dem Geschäftsbericht 2003 des Stadtrichteramts entnehmen. Die im Weiteren beigebrachten Zahlen betreffen allein die Stadtpolizei.

**Zu Frage 1:** Eine Aufschlüsselung der im Ordnungsbussenverfahren ausgesprochenen Bussen ist lediglich nach den Kategorien Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungen, ruhender Verkehr sowie Audienzrichterliche Verbote zum Schutz von Privatgrundstücken gemäss kantonaler Zivilprozessordnung möglich, jedoch nicht nach den Kategorien Motorräder, Velofahrer, Fussgänger und Freizeitbereich. Aus den aufgelisteten Beträgen sind die Barzahlungen auf Ordnungsbussen nicht ersichtlich, da die Zahlungen nach Gruppenzuteilungen ohne Verzeigungsnummern entgegengenommen werden (so erklärt sich die Differenz zwischen der Summe der unten genannten ausgesprochenen Bussenbeträge von gesamthaft Fr. 59 600 000.- und den Einnahmen von total Fr. 61 000 000.-).

<i>Bereich (gerundete Beträge)</i>	Anzahl	Betrag/Fr.
Geschwindigkeitsüberwachung	402 825	19 900 000
Rotlichtüberwachung	150 936	16 400 000
Ruhender Verkehr (einschliesslich Privatanzeigen)	517 774	23 000 000
Audienzverbote	16 656	660 000

**Zu Frage 2:**

Zahlungen aus Ordnungsbussen 2003 (einschliesslich Barzahlungen)		61 000 000
Nicht einbezahlte Ordnungsbussen, Abschreibungen		15 200 000
Verfahrenskosten		0
Zustellkosten		0

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen generell keine Kosten und damit auch keine Verfahrens- und Zustellkosten erhoben werden.

**Zu Frage 3:**

Aufwand 2003 der Stadtpolizei:		13 112 000
--------------------------------	--	------------

Für die Erhebung des Aufwands der Stadtpolizei kann dabei allein auf die Rechnung 2003 der Ordnungsbussenzentrale (2507) für die Bereiche Verarbeitung von Ordnungsbussen und automatische Verkehrskontrolle abgestellt werden. Der Kontrollaufwand der Frontmannschaft vor Ort kann nicht genau beziffert werden.

**Zu Frage 4:** Für die detaillierte Aufstellung des unter Punkt 3 genannten Gesamtaufwandes wird auf die Rechnung 2507 des Jahres 2003 verwiesen.

**Zu Frage 5:**

Immatrikulierte Fahrzeuge 2003: (Angaben ohne Mofas/Strassenverkehrsamt Zürich)		167 221
--	--	---------

**Zu Frage 6:**

Motorräder:		16 215
Kleinmotorräder:		1 908
Motorfahrräder:		2 618

Betreffend Velovignetten ist eine Zuordnung auf die Stadt Zürich nicht möglich, da Velovignetten überall gekauft werden können.

**Zu Frage 7:** Der Stadtrat sieht im Zusammenhang mit der Erhebung von Ordnungsbussen keinen Anlass, an der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch die städtischen Behörden zu zweifeln. Innerhalb der verschiedenen Kategorien von Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen werden alle gleich behandelt.

## Zu Frage 8:

	Fr.
Budget ordentliche Steuern „natürliche Personen“ für 2003:	972 100 000
Zahlungen brutto aus Ordnungsbussen:	61 000 000
Verhältnis in Prozent:	6,28%

Der Gesamtsteuerertrag der Stadt Zürich belief sich im Jahr 2003 auf 2,1 Milliarden.

**Zu Frage 9:** Mit der Einführung der flächendeckenden Parkordnung „Blaue Zone“ ab 1992 wurde nach entsprechender Stellenbewilligung durch den Gemeinderat für die Durchsetzung der Parkvorschriften in der Stadt Zürich ein spezieller Kontrolldienst eingesetzt, welcher seither konsequent den ruhenden Verkehr in den Quartieren kontrolliert. Dies ist ein Grund für den Anstieg der Bussenzahlen. Der zweite Grund für die Erhöhung der Bussenzahlen war der Auftrag des Gemeinderates, die Kontrollen im Fliessverkehr zu intensivieren und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die fest installierten Geräte an den 50 Standorten für die Rotlicht- und Geschwindigkeitskontrollen wurden in der Folge ab 1995 ausnahmslos mit Kameras bestückt (Projekte ARGUS 24). Bis dahin waren die Standorte nur zu einem Drittel in Betrieb. Das Bedürfnis nach steigender Verkehrssicherheit, die Entschärfung von Unfallschwerpunkten sowie Forderungen aus Bevölkerungskreisen führten seither zu einem moderaten Ausbau des Anlageparks der automatischen Verkehrskontrolle.

Die Entwicklung des Bussenwesens seit 1986

zeigt folgendes Bild:	Anzahl Bussen	Beträge
Jahr	386 000	13 800 000
1986	706 000	18 200 000
1995	872 000	45 500 000
1997*	917 000	51 560 000
2000	088 000	61 000 000
2003		

(\*Auswirkungen der revidierten Bussenliste/erhöhte Bussenbeträge)

**Frage 10:** Der Erlass von Vorschriften über das Strassenverkehrsrecht ist gemäss Bundesverfassung Sache des Bundes. In den 70er-Jahren erliessen eidgenössische Gesetz- und Verordnungsgeber mit dem Ordnungsbussengesetz bzw. der Ordnungsbussenverordnung, welche die Bussenliste beinhaltet, die rechtlichen Grundlagen zur Durchführung des vereinfachten Bussenverfahrens bei bestimmten Übertretungstatbeständen im Strassenverkehr. Zweck des Ordnungsbussenverfahrens ist gemäss der bundesrätlichen Botschaft aus dem Jahr 1969 die Vereinfachung der Ahndung von geringfügigen Strassenverkehrswiderhandlungen (Bagatel- bzw. Massendelikte).

Bei der Einführung des eidgenössischen Ordnungsbussenverfahrens standen vorwiegend praktische Überlegungen im Vordergrund. Wesentlich für das Ordnungsbussenrecht sind insbesondere das darin verankerte Tarifbussensystem sowie der Umstand, dass eine Ordnungsbusse mit ihrer Bezahlung rechtskräftig erledigt wird.

Mitte der 1990er-Jahre unterzog der Bund das Ordnungsbussengesetz und die Ordnungsbussenverordnung einer Revision, welche insbesondere eine markante Anhebung der Tarifbussen-Beträge zur Folge hatte. Mit der nach dem Schweregrad der Widerhandlung differenzierten Erhöhung der Ordnungsbussen sollte ein griffiges Instrument geschaffen werden, um die Verkehrsdisziplin und damit die Verkehrssicherheit zu verbessern. Im Speziellen wurden die Bussentarife wegen Missachtung des Rotlichts von Fr. 80.- auf Fr. 250.--, wegen Überschreitens der Höchstgeschwindigkeit innerorts um 1 bis 5 km/h von Fr. 20.- auf Fr. 40.-, um 6 bis 10 km/h von Fr. 40.- auf Fr. 120.- und um 11 bis 15 km/h von Fr. 100.- auf Fr. 250.- angehoben.

**Frage 11:** Neben dem eidgenössischen Ordnungsbussenrecht, welches im Strassenverkehr Anwendung findet, haben auch der Kanton und die Stadt Zürich im Rahmen ihrer Kompetenzbereiche bestimmte Übertretungen (zum Beispiel gewisse Verstösse gegen das kantonale Hundegesetz bzw. gegen die städtische Lärmschutzverordnung) einem eigenen Ordnungsbussenverfahren unterstellt. Die in der Antwort zur Frage 10 dargestellten Überlegungen und Grundprinzipien fliessen auch in das kantonale und städtische Ordnungsbussenrecht ein.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei, das Stadtrichteramt sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber